

SATZUNG

Präambel

Die vorliegende Satzung stellt die Nachfolgeregelung für die am 27. September 1990 beschlossene Gründungssatzung dar. Sie soll die ehrenamtliche Tätigkeit für den Förderverein auf eine breitere Basis stellen. Daher ist die neue Organisationsstruktur noch stärker auf den Teamgedanken fokussiert. Gleichzeitig wurden einige Regelungen präzisiert bzw. entsprechend der Erfahrungen aus der Vereinspraxis angepasst.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:

FÖRDERVEREIN DER KATHOLISCHEN GRUNDSCHULE (KGS)
BENSBERG, EICHELSTRASSE E.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Bensberg (Bergisch Gladbach). Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist – beginnend mit dem Jahr 2004 – das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein hat den Zweck, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Katholischen Grundschule (KGS) Bensberg, Eichelstraße ideell und materiell zu unterstützen. Es gehört zu den Aufgaben des Vereins, sich der Entwicklung eines Gemeinschaftsbewusstseins zwischen Schülern und Lehrern sowie den Eltern dieser Schüler anzunehmen.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln
 - (a) zur Unterstützung der Schule bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln,
 - (b) zur Unterstützung der Schule bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Fahrten und Exkursionen,
 - (c) zur Unterstützung bedürftiger Schüler in Form von Zuschüssen zu Klassenfahrten und –ausflügen sowie zur Anschaffung von Lernmaterialien.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person durch eine schriftliche Beitrittserklärung werden, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (2) Durch die Abgabe des unterschriebenen Antrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nur mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann, oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, wenn das Mitglied
 - (a) gegen die Satzung grob verstößt,
 - (b) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
 - (c) den Interessen des Vereins zuwider handelt oder
 - (d) seinen Zahlungsverpflichtungen mit dem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen nicht mehr nachgekommen ist.Über diesen Beschluss erhält das Mitglied einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge erfolgt nicht.

§ 4

Beiträge und Spenden

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird vorbehaltlich des Absatzes 2 von jedem Mitglied bei der Unterzeichnung der Beitrittserklärung freiwillig selbst festgelegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch Erlass einer Beitragsordnung abweichend von der Regelung in Absatz 1 einen Jahresregelbeitrag und/oder einen Jahresmindestbeitrag bestimmen sowie ergänzende Regelungen im Zusammenhang mit der Erbringung des Beitrages treffen.
- (3) Spenden können jederzeit geleistet werden und sind herzlich willkommen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - (b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - (c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
 - (d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - (e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - (f) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - (g) Beschlussfassung über den Erlass oder die Änderung der Beitragsordnung gemäß § 4 Absatz 2
 - (h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - (i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.
 - (j) Die Mitgliederversammlung kann durch Erlass einer Zustimmungsordnung im Innenverhältnis festlegen, ab welcher Ausgabenhöhe für eine Einzelmaßnahme die Zustimmung der Mitgliederversammlung und ab welcher Ausgabenhöhe für eine Einzelmaßnahme ein vorheriger Vorstandsbeschluss einzuholen ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, vom Vorstand unter genauer Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Gründen einzuberufen.

- (4) Die Einladung mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss spätestens eine Woche vorher schriftlich zugegangen sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Bei Abstimmung und bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt öffentlich oder auf Antrag in geheimer Abstimmung. Auch hier entscheidet die einfache Mehrheit.
- (9) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung und die Bezeichnung des Vorsitzenden und Protokollführers enthalten.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretendem Vorsitzenden,
 - (c) dem Schatzmeister,
 - (d) bis zu drei weiteren, voll stimmberechtigten Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes – mit Ausnahme der Beisitzer – dürfen nicht dem Lehrkörper der Schule angehören.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i. S. von § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten, wobei jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt ist.
- (5) Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben. Hierzu zählen vor allem:
 - (a) die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - (b) die Entscheidung über die Verwendung von Vereinsmitteln unter Beachtung des von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Rahmens (§ 6 Absatz 1 Ziffer j),
 - (c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - (d) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (e) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (f) die Aufstellung eines Jahresberichtes nach Ablauf eines Geschäftsjahres,
 - (g) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die

Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Satz 2 gilt jedoch nicht bei Anwesenheit von lediglich zwei Vorstandsmitgliedern.

- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Verfahrensweise erklären.

§ 9

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Prüfer können jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einmal im Jahr (nach Abschluss des Geschäftsjahres) findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.

§ 10

Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach § 4 dieser Satzung geschuldeten Beiträge. Der Vorstand soll dies in allen für den Verein zu führenden Geschäften zum Ausdruck bringen.

§ 11

Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

- (2) Für die Beschlussfassung zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- (3) Über den Antrag zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (5) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Schulträger der Katholischen Grundschule Bensberg, Eichelstrasse und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 22. Juli 2003 beschlossen und tritt mit Beginn des nachfolgenden Tages in Kraft.
(siehe Protokoll vom 30. Juli 2003)